



Die Bukarester Deputirten-Kammer hat in Folge eines von der Opposition gestellten Adressenbeschlusses die Regierung mit 77 gegen 28 Stimmen ein Vertrauensvotum gegeben. — Nächst Wien ist von seinem Landgute nach Bukarest zurückgekehrt.

Gerüchtwiese verlautet, daß Gonzalez, der Platzcommandant von San José in Guatemala, der den Vice-Consul Magee peitschen ließ, verhaftet wurde und ausgepeitscht und erschossen werden sollte. Die holländische Regierung hat dem Capitän Hyde eine Geldentschädigung für die erlittene Pein an.

**Gesetzentwurf**

über die Modifizirung und Ergänzung des Ges.-Art. V: 1848 und des siebenbürg. Ges.-Art. II: 1848. (Vorgelegt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Mai 1874.)

(Fortsetzung.)

§. 45. Ueber ihre im Sinne der §§. 43 und 44 getroffenen Verfügungen erläßt der Zentralausschuß in der Amtssprache des Staates und erforderlichen Falles in einer anderen im Bezirke häufig gebrauchten Sprache eine Kundmachung, in welcher er die Namen der Wahlpräsidenten und Schriftführer, den Wahltag für die Wähler der Gemeinden, beziehungsweise des Stadttheils und die sonstigen bei der Wahl zu beobachtenden Maßnahmen bekanntgibt.

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, diese Kundmachung in der in §. 30 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Weise zu veröffentlichen.

§. 46. Der Kandidatenvorschlag ist an dem der Wahl vorhergehenden Tage am Wahlorte an einem vom Präses vorher bestimmten und bekannt gemachten Platz schriftlich einzureichen und zugleich sind für den Kandidaten zwei Vertrauensmänner namhaft zu machen. (G.-A. V: 1848 §. 31.)

Einen derartigen Vorschlag kann jeder Wähler des betreffenden Bezirkes machen.

§. 47. Von jedem Stadtmagistrat und Gemeindeverstand sind zwei Mitglieder nach dem Wahlplatze zu entsenden, die bei der Stimmenabgabe der Wähler die Identität der Letzteren zu kontrolliren die Pflicht haben.

§. 48. Der §. 32 des G.-A. V: 1848 wird dahin ergänzt, daß die Stimmenabgabe nur öffentlich und mündlich geschehen darf, wobei der Name der Gemeinde oder des Stadttheils, wohin der Stimmende gehört, der Name und der Wohnort des Stimmenden und sein Votum öffentlich auf dem rubricirten Bogen aufgeschrieben werden.

§. 49. Zur Abstimmung setzt der Präses dort, wo die Zahl der Wähler 750 übersteigt, eine Deputation, wo aber die Wählerzahl diese 3 Ziffer übersteigt, zwei Deputationen ein, die eine unter seiner eigenen Leitung, die andere unter Leitung des einen von ihm damit zu betrauernden Präses-Stellvertreter; die Schriftführer vertheilt der Wahlpräses zwischen die Deputationen.

Wenn diejenigen Wähler, die einen Abgeordneten kandidirt haben, nicht am Tage vor der Wahl ihre Vertrauensmänner beim Präses angemeldet haben; wenn diese Vertrauensmänner oder der gewählte Schriftführer oder die von der Gemeinde Ermittelten zur Wahl nicht erschienen sind; so bestellt der Wahlpräses Substituten für dieselben.

§. 50. Die Reihenfolge der Stimmenabgabe der auf einen Tag fallenden Gemeinden bestimmt der Wahlpräses, und da wo zwei Stimmenabgabende-Deputationen fungiren, nimmt er die Vertheilung der Gemeinden und Stadttheile unter die Deputationen vor. Die Reihenfolge muß der Präses immer derart feststellen, daß die Bewohner der entfernteren Gemeinden oder Stadttheile früher abstimmen.

An welchem Tage, in welcher Reihenfolge und vor welcher Deputation eine Gemeinde oder ein Stadttheil abstimmen wird, das ist durch vor dem Wahllocale sowie auch an mehreren Plätzen in der Gemeinde officiirte Kundmachungen zu publiciren.

§. 51. Bei Wahlen, die in den Monaten vom 1. April bis 1. October vor sich gehen, hält die Stimmenabgabende-Deputation an den aberaumten Tagen von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Monaten des Jahres aber von früh 8 Uhr bis Abends 5 Uhr kontinuierliche Sitzung; die Fortsetzung der Abstimmung über diese Schlusssitze hinaus wird nur in folgenden Fällen gestattet:

a) Wenn im Falle des §. 44 die Zahl der Wähler einer Gemeinde 1500 übersteigt, so bleibt die Deputation an dem Tage noch so viele Stunden nach der Schlusssitze beisammen, als die ihr zugetheilte Gemeinde je 150 Wähler über 1500 hat.

b) Wenn nach §. 59 ein solches Hinderniß eintritt, behufs dessen Begünstigung der Präses die Bestimmung zu unterbrechen genöthigt war. Durch diese Verfügung wird jene Bestimmung des §. 33 im Gesetzartikel V: 1848, wonach die Abstimmung von Beginn an ohne Unterbrechung fortzusetzen ist, außer Kraft gesetzt.

§. 52. Im Landbezirke sind die Wähler gemeindeweise, und die Wähler aus einer Gemeinde, je nachdem sie für den einen oder den andern Kandidaten stimmen, abgesondert zur Abstimmung vorzulassen.

Jeder Wähler kann nur an dem Tage stimmen, auf welchen die Gemeinde, respective der Stadttheil, wohin er gehört, zur Abstimmung berufen worden ist.

Kili unbesangen fort. „Denke Dir doch nur, wenn es zum Beispiel dem lieben Gott gefiele, Dir Deinen Sohn wieder zuzuführen, den verlorenen meine ich, oder —“

„O still, Kind! still! laß die Todten ruhen! — sprich mir nicht von ihm — Du ängstigt mich!“ Und sie lehnte sich zurück und schloß die Augen.

Kili aber nahm stillschweigend ein kleines Bibelbuch, schob den Vorhang ein wenig zurück, legte sich auf ihr Bänkchen zu Füßen ihrer Freundin, und las mit ihrer klaren, fast noch kindlichen Stimme vom Treuehalten in Hoffnung, vom Geduldigen in Trübsal und so manches andere goldene Himmelswort, das die Traurigen tröstet. — Ich hatte unterdessen den Thee bereitet, wie ich die Gewohnheit hatte, und reichte ihn unserer Kranken, die ihn freundlich aus meinen Händen nahm, indem sie mir mit einiger Verwunderung in's Gesicht sah. „Es ist doch schön, die Menschen zu sehen,“ sagte sie sanft; „ist das Helene? — Komme, daß ich Dich auch einmal betrachte, Kili!“ Dies sagend, zog sie meine Schwester näher zu sich, gerade so, daß der hellere Lichtstrahl vom Fenster auf ihr Gesicht fiel.

„Ja, ich wußte schon, wie Du aussehest, mein liebes Töchterchen — aber eins weiß ich nicht, und werde es niemals erfahren — o, mein Kind, mein Kind —! Dich werden meine Augen niemals erblicken! Wie werde ich erfahren, wie Du gestaltet bist!“

„Wer kann das wissen?“ sagte Kili weich; „wenn er nun doch käme, seine Mutter zu suchen?“ und sie schloß die Mutter ihres Verlobten zärtlich in ihre Arme. (Fortf. folgt.)

**Notizen**

— (Ein glücklicher König.) Bei der dieser Tage in Rom stattgefundenen Sitzung der Letztere, die zu Gunsten der dortigen Gesellschaft der schönen Künste veranstaltet wurde, gewann der König Victor Emanuel nicht weniger als drei Treffer, und zwar einen Treffer mit 800, einen mit 1000 und den dritten mit 1500 Lire.

— (Ritterliche Antwort.) Als man dem tapfern Prinzen von Condé erzählte, seine Feinde nannten ihn einen Vandalen, erwiderte er: „Woher wissen Sie das? Meine Feinde haben noch nie meinen Rücken gesehen.“

Diesem Wähler, die zu der Zeit, wo der festgestellten Reihenfolge gemäß an der Gemeinde oder an dem Stadttheile die Reihe war, nicht zur Abstimmung erschienen sind, können nach geschehener Stimmenabgabe der auf diesen Tag anberaumten Wähler in dem Falle noch stimmen, wenn die im vorangehenden Paragraphen festgesetzte Schlusssitze noch nicht vorüber ist.

Nach der Schlusssitze wird die Abstimmung in jedem Falle geschlossen.

Der Präses hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die am anberaumten Tage zur Abstimmung erschienenen Wähler unbehindert ihre Stimmen abgeben können.

§. 53. Der Deputationspräses zählt jeden Tag das Tagesresultat öffentlich vor der Deputation zusammen und zeichnet es auf dem rubricirten Bogen auf; diese Aufzeichnung wird vom dem Präses, dem Schriftführer und von wenigstens zwei Deputationsmitgliedern gefertigt; von den dergestalt kontrabandirten rubricirten Bogen haben zwei Exemplare beim Wahlpräses, ein Exemplar beim Schriftführer der Deputation zu verbleiben.

§. 54. Im Abstimmungslocale dürfen außer den Deputationsmitgliedern, dem Verwaltungsbeamten und dem dem Schriftführer beigegebenen Kanzlisten nur die zur Stimmenabgabe hingeeingelassenen Wähler anwesend sein.

§. 55. Den Wähler bei der Abstimmung in tendentiöser Weise zu lenken oder zu überreden, ist nicht erlaubt; Fragen kann bloß der Domann der Deputation an die Wähler richten und auch dieser bloß innerhalb der Grenzen seiner Aufgabe.

Denjenigen, welcher gegen diese Bestimmung sich vergeht, weist der Präses zur Ordnung, im Wiederholungsfalle läßt er ihn entfernen und erlegt ihn nöthigenfalls durch einen andern.

Ueber Fragen, welche während der Abstimmung aufgetaucht sind, entscheidet nach Berechnung der Deputationsmitglieder der Präses auf eigene Verantwortlichkeit.

§. 56. Das Votum ist ungültig, wenn es keinen Sinn hat, wenn es auf verschiedene Art ausgelegt werden kann oder nicht auf einen der Abgeordnetenkandidaten abzugeben wurde.

§. 57. Nach Schluß des Verfahrens schließt der Präses das Protokoll, stellt das Abstimmungsergebnis vor den Deputationsmitgliedern zusammen, unterschreibt je ein Exemplar der rubricirten Bogen und legt sie dem Protokoll bei, jedes authentische Exemplar des Protokolls unterschreibt er ebenfalls und läßt es dort, wo eine Deputation zur Stimmenabgabe fungirt hat, von wenigstens 2 Mitgliedern derselben, wo zwei Deputationen fungirt haben, wenigstens von zwei Mitgliedern jeder unterschreiben und ruft schließlich jenen Kandidaten, welcher die absolute Majorität der eingeschriebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zum Reichstagsabgeordneten des Bezirkes aus.

Wenn die Mitglieder der Deputation die Unterschrift verweigern, so ist der Präses verpflichtet, dies am Schluß des Protokolls zu verzeichnen.

§. 58. Der §. 34 des G.-A. V: 1848 wird dahin erweitert, daß im Falle einer der Kandidaten während der Abstimmung zurücktritt und diese seine Absicht dem Wahlpräses persönlich oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten entscheidenden Erklärung bekannt gibt, der ohne Rivalen gebliebene Kandidat als Reichstagsabgeordneter ausgerufen wird. (Fortsetzung folgt.)

**Die Angelegenheit des Eisenbahnanschlusses.**

Budapest, 27. Mai. Wie man sich in hiesigen gut unterrichteten Kreisen erzählt, nehmen die Verhandlungen mit der rumänischen Regierung, den Anknüpfung der rumänischen an die ungarischen Bahnen betreffend, nicht den erwünschten und mindestens eine Zeit lang auch gehofften Fortgang. Wie unseren Lesern bekannt, hat die ungarische Regierung, welche früher den Standpunkt eingenommen, daß der Anknüpfung bei Orsova nur gleichzeitig mit der Herstellung einer Verbindung bei Kronstadt zugelassen werden könne, in neuester Zeit die Konzession gemacht, daß die Linie von Plojeşti bis zum Dömöser Paß (also die Kronstädter Verbindung) anderthalb Jahre später als die bei Orsova einmündende Linie eröffnet werden könne. Damit hat die ungarische Regierung so ziemlich das Äußerste geleistet, und es ist noch fraglich, ob der Reichstag sich auch nur bis zu diesem Maße des Entgegenkommens herbeilassen werde. Selbstverständlich mußte jedoch die ungarische Regierung, wenn sie schon eine solche Konzession machte, auch dafür Sorge tragen, daß die, wenn auch später erfolgende Gegenleistung nicht völlig illusorisch werde, indem die Linie Plojeşti-Dömös zwar gebaut, der nach Orsova führenden Linie aber solche Begünstigungen eingeräumt werden, daß der ganze Verkehr auf diese Linie hinübergeleitet und trotz des Anschlusses am Dömöser Paß unsere siebenbürgischen Bahnen vollständig brachgelegt werden.

Die ungarische Regierung ließ also durch das Ministerium des Auswärtigen, welches die Verhandlungen mit der rumänischen Regierung führt, das entscheidende Verlangen stellen, Rumänien möge die Verpflichtung übernehmen, die Orsovaer und die Dömöser Linie bezüglich der Tarife und aller sonstigen Begünstigungen jederzeit ganz gleich zu behandeln, so daß nicht einer dieser beiden Linien irgend ein Vortheil zugewendet werden kann, ohne daß auch die andere sofort darauf Anspruch hätte. Diese Forderung soll nun in Bukarest auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen, indem man vorgibt, es liege gewissermaßen eine Demüthigung darin, wenn der rumänischen Regierung von einer auswärtigen Macht irgendwelche Vorurtheile und Verhaltensregeln bezüglich ihrer Eisenbahnpolitik, die denn doch eine innere Angelegenheit sei, diktiert werden sollten.

Diese Ansicht ist jedoch entweder eine irrige, oder sie verhißt einen Hintergedanken, der nicht ausgesprochen werden will. Jergig ist sie, weil ja die ungarische Regierung nicht etwa einseitig eine Forderung stellt, welche sie der rumänischen Regierung aufzuzwingen will, ohne dafür irgend eine Gegenleistung zu gewähren; es handelt sich vielmehr um den Abschluß eines internationalen Vertrages, vermöge dessen selbstverständlich jeder der kontrahirenden Theile nicht nur Rechte erwirbt, sondern auch Verpflichtungen übernimmt und nicht nur ausschließlich sein eigenes Interesse, sondern auch jenes des anderen Theiles zu berücksichtigen hat.

Eine solche Vertragsbedingung ist die von uns erwähnte Forderung der Gleichstellung beider rumänisch-ungarischen Linien, und wenn die rumänische Regierung hierauf eingiht, so ist dies nur ein Aequivalent für das von unserer Seite, unlesbar im Interesse Rumäniens, gemachte Zugeständniß, daß der Orsovaer Anknüpfung anderthalb Jahre vor dem Dömöser zu Stande kommen dürfe. In dem Abschlusse eines internationalen Vertrages, welcher Rechte und Pflichten für beide Theile stipulirt, kann aber doch wohl keine Demüthigung, kein Eingriff in die inneren Angelegenheiten des einen Paciscenten erblickt werden. Hoffentlich wird man in Bukarest diese irrige Ansicht berichtigen und der Vertrag wird schließlich doch zu Stande kommen. Sollte er aber wider Erwarten an dem von uns erwähnten Punkte scheitern, so ist es uns, aufrichtig gestanden, viel lieber, daß dies jetzt vor Konzessionirung der Linie Temesvar-Orsova geschieht, denn dann ist wohl die Voraussetzung berechtigt, daß man den Dömöser Anknüpfung und dessen Vortheile für Ungarn überhaupt illusorisch machen wolle und in der That daran denke, durch die der Orsovaer Linie zu gewährenden Begünstigungen unsere zweite Verbindungslinie mit Rumänien brachzulegen. Die Situation ist dann wenigstens eine klare und sowohl die ungarische Regierung wie der Reichstag werden wissen, was sie zu thun haben. (N. P. K.)

**Die Wählerversammlung in Schäßburg.**

Am 26. Mai 1874 fand im Saale des Schäßburger Gewerbevereines, — über vorausgegangene Bekanntmachung der Wähleranträge, die Versammlung der Reichstagswähler der Stadt Schäßburg desfalls Anberaumung eines Berichtes des Reichstagsabgeordneten Herrn Pfarrer Carl Habritius statt.

Nachdem die in einer bedeutenden Anzahl anwesenden Wähler — von Herrn Gymnasialdirektor Ziegler über den Zweck der Versammlung wiederholt in Kenntniß gesetzt und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert — mittelst Acclamation Herrn Ferdinand Roth zur Uebernahme des Präsidiums erwählt, und dieser hierauf das Präsidium übernommen, ersuchte derselbe den anwesenden Herrn Reichstagsabgeordneten um einen gedrängten Bericht über die Ereignisse beim Landtag seit dem letzten Rechenschaftsberichte, namentlich über die Ursachen seines nicht über die fälligen Vorgänge mehrerer anderer sächsischer Deputirten, nicht über die stimmenden Nichtausstrittes aus der Deakpartei respektive Deakklub.

Herr Deputirter Carl Habritius gab in seinem Rechenschaftsberichte 1. ausführliche Auskunft über die Ursache seines Nichtausstrittes aus der Deakpartei und dem Deakklub, 2. ersuchte derselbe die anwesenden Wähler im Hinblick auf die hohe Wichtigkeit der, wahrhaftig baldigst zur Verhandlung gelangenden Landes-Arrondirungsangelegenheit — die diesbezüglichen Wünsche der hiesigen Wähler ehebaldigst durch Resolutionen bekannt zu geben. Nach eingehender Berathung dieser Gegenstände wurde von der Versammlung durch Majorität beschlossen:

- A) es werde die Frage des Austrittes oder Nichtausstrittes aus der Deakpartei und dem Deakklub als eine Angelegenheit von minderer Bedeutung angesehen, und die Entscheidung darüber, ob? und wann er austreten solle? dem Herrn Deputirten Carl Habritius allein überlassen;
- B) nachstehende Resolutionen bezüglich der Arrondirungsfrage gefaßt und zwar einstimmig bezüglich aller Punkte, mit Ausnahme des vierten, mit Majorität bezüglich des vierten Punktes.

Der Herr Deputirte dieses Wahlkreises wird ersucht:

- 1. bei Vorlage des Arrondirungsentwurfes zu verlangen, es solle a) auf Grund der gesetzlich gegebenen Zusicherung, vorerst das abgeforderte Munizipalgesez für den Königsboden geschaffen, b) damit ein solches Munizipalgesez nicht gegenstandslos werde, die Integrität und Zusammengehörigkeit des Königsbodens — unbeschadet der durch die geographische Lage unvermeidlichen Einverleibung von Enclaven oder angrenzenden homogenen Ortschaften durch einen Landtagsbeschuß gewährleistet werden,
- 2. schon vor der möglichen Verhandlung dieser Anträge, in den Vorberathungen, oder für den Fall, daß jene Anträge nicht angenommen werden sollten, selbst in den Landtagsitzungen so gearbete Arrondirungsvorschläge zu machen durch welche der Königsboden mit Einschluß der Enclaven, 13 Dörfer, und Neen — mit Vermeidung übergroßer Munizipien, — mit Zurückweisung fremdartiger Territorien — mit Sicherung der Munizipal-Centralpunkte für die bedeutenderen sächsischen städtischen Vororte, — namentlich auch eines Munizipiums mit dem Vororte Schäßburg, — in eine angemessene Anzahl von Munizipien eingetheilt werde und zwar mit Vorbehalt des Verlangens der Zusammengehörigkeit und eines abgesonderten Munizipalgesezes für den Königsboden,
- 3. vor der meritorischen Verhandlung selbst dieses Entwurfes zu verlangen, es solle dieser Entwurf den einzelnen Jurisdiktionen und der National-Universität zur Begutachtung zugestellt werden,
- 4. für die Durchführung dieses Antrages wolle Herr Abgeordneter Habritius wenn möglich mit der Majorität der übrigen sächsischen Deputirten, wenn nothwendig allein stimmen.

Die Versammlung hat sodann Herrn Abgeordneten Habritius um zeitweilige Mittheilungen solcher Landtags- und Club-Verhandlungen, worüber die Zeitungen keine Auskunft geben, und es wird über die Zusicherung solcher Mittheilungen unter der Adresse . . . \*) zur Entgegennahme und Behufs nothwendig scheinendes Gebrauches einhellig durch Acclamation ein Ausschuß ernannt in den Personen des Gymnasialdirektor Ziegler, Professor Carl Goos, Kaufmann, J. B. Wiffelbacher jun. und Advocat Josef Bacon.

Für den Fall, daß der Entwurf des Mittelschulgesetze auf die Tagesordnung des Landtages kommen sollte, wurde Herr Abgeordneter ersucht:

Die der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen wie allen andern Confectionen dieses Landes gesetzlich zustehende Autonomie in Schulangelegenheiten mit dem Aufgebote aller Kraft zu verteidigen und zu vertheidigen, daß solche Bestimmungen in jenes Unterrichtsgesez aufgenommen werden, welche den äußeren oder inneren Fortbestand unserer evangelisch-deutschen Mittelschulen irgendwie gefährden könnten. Hierauf wurde dem Herrn Abgeordneten Habritius für seine eifrige Förderung der Interessen seiner Wähler, — Herrn Ferdinand Roth für die Leitung der gegenwärtigen Verhandlung ein anerkennendes Hoch! ausgedrückt, — zur Verifizirung des Protocolls der erwählte Bierer-Ausschuß bestimmt, und hierauf die Versammlung aufgehoben.

**Juland.**

Hermannstadt, 28. Mai. Der hiesige Reichstagsabgeordnete Gustav Kapp ersucht in einem offenen Schreiben die Redaction der „Reform“ ihr anlässlich der Enthüllungen über die Interpellation in der österreichischen Delegation gegebenes Versprechen: die Namen der Betheiligten, so es gewünscht würde, zu nennen, nummehr einlösen zu wollen, weil der Ausdruck: „Die sächsischen Herren suchten zwei hervorragende Mitglieder der österreichischen Delegation auf und ersuchten dieselben u. s. w.“ leicht zu der Vermuthung Anlaß bieten kann, als wären es in Budapest weilende Reichstagsabgeordnete vom Königsboden gewesen, welche dies thaten.

„Reform“ ist aber tapfer und weicht nicht ohne einen Schritt zurück, indem sie unter folgendem Scheinwortgezecht sich rückwärts concentrirt: „Der sehr geehrte Herr Abgeordnete wird schon entschuldigen, wenn wir seinen Wunsch nicht erfüllen. Er kann die Namen der betreffenden sächsischen Abgeordneten auch im Kreise seiner Abgeordneten-Collegen erfahren. Wir bringen Namen in ähnlichen Fällen nur dann vor die Öffentlichkeit, wenn dies die von uns verfochtene Sache und Gerechtigkeit erheischen.“

Kronstadt, 27. Mai. (Orig. Corr.) Gestern hat die Wählerversammlung stattgefunden. In großer Anzahl waren die sächs. sächsischen Wähler erschienen, schwächer waren die Wähler aus dem Districte vertreten, hier und dort sah man in der Versammlung einzelne Gruppen von Wählern nicht-sächsischer Nationalität. Die Wählerversammlung fand im großen Saale des Hotels Nr. 1 statt, und dauerte von 9 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags.

Wie vorauszuversagen, war der gestrige Tag für unsern Reichstags-Deputirten ein heißer Tag. Was seit Wochen, wahrscheinlich schon seit langer Zeit gegen ihn ausgesprochen worden war, entlud sich gestern über:

\*) Diese Adresse der Deffentlichkeit preiszugeben, scheint uns nicht angemessen. D. Red.

... Mit der seit Wochen Meinung stand selbstverständlich gegenüber; denn, wie auch Zeit bei uns bei der überwiegen der Deak-Partei für Nat in männlicher, gewandter und feilen, die seine Feinde heraus das von ihm in seiner Rede richtig gebrauchte Wort „unwährend seiner dreiwöchentlichen versammlung hätten zu Stand werden; es stellt sich heraus Comite Schuld daran war, so was für Resultate eine, wä in Scene gesetzte Agitation verwichensten Gegner Wähler dies einzige sächsische Geistes Bei der Abstimmung Frauen entzogen werden, ent

Wir theilen im Zufall Actions-Comite's und die Die Erstere lautet: Dff

Die Wähler der Stadt der letzten Reichstagsdeputirten und Emil von Trausenfels Nationalprogramm gewähl einer Meinungsverschiedenheit überhaupt, sondern selbst geworden.

Wenn auch mit ihren sieben, welche der Gemeindef unserm Vaterlande feindlich ausgetreten sind, nahmen die jedem Deputirten bis zu ein zuerkennenden, Freiheit der Deputirten Friedrich Schreit tretenden Deputirten geltend Einem ihrer Deputirten an Die Wähler können j putirten Herrn Friedrich Wariatsgegenwärtig im Reich hiedurch zu folgender Erklä

1. Wir weisen die eb Meinung des Herrn Ziegler Ansichten auch dann zurück derjenigen widersprechen, die zurück.

2. Namentlich mißg Wähler nicht nur gegen d sondern auch mit dem Ben Wähler zu stehen, gegen d fremden der Art und Weise

3. Wir erwarten in in Zukunft den Ueberzeugu sich angeheben lassen wird, läßlich zu fordern berechtigt

4. Wir erklären, da Wähler dem Herrn Mini sprechende und genau eingele uns die bisher gemachten

5. Ferner erklären u Wähler in jener Sitzung Vaterlande jedes öffentliche laß muß, durchaus nicht t

6. Schließlich spreche Deputirte Friedrich Wächte fertigen werde, daß er de allein er gewählt wurde.

Die Wähler der S Bei der hierauf erfol mit großer Majorität herr

1. Die Majorität de jenen Deputirten, welche 2. Der Herr Deputi aus der Deak-Partei aus (Nach diesem Beschl Wähler den Saal.)

3. Für den Fall, der Deak-Partei nicht au ihres Vertrauens für verlu

Budapest, 26. W gestern, daß auch künftig werden können und dieselbe — Die Negattapreise wur

— Der Gesetzen Frauen lautet:

§. 1. Ledige Frauen jahres großjährig und tret verbundenen Rechte.

§. 2. Jedes Frauen Rücksicht auf die Zahl der §. 3. Dieses Recht vor Vollendung des im §. vom Gatten geschieden, od

§. 4. Mit der Aus betraut.

Budapest, 18. Mai Czernowitz, 26. Bahnhose von einem Feste empfangen und mit grobe feistlich geschmückte bischöf

Berlin, 26. Ma Paris, 26. Ma partisthischen Artikels ein nicht, daß die Autorität Rom, 26. Mai. verließ bereits das Zimm zu beschränken.

Rom, 26. Mai. Berathung zu bringen, würde. In der Commis



